

**116. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“**

Gemeinde Wangerland

**116. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen –
Wangermeer-West, Stelzenhäuser“**

Berücksichtigung der Stellungnahmen

**aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

24.11.2021

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen – Wangermeer-Süd, Stelzenhäuser“ gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgte über eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.03. - 30.04.2021

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 30.04.2021.

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am ... die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat zusammen mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Wangerland zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom ... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Die im folgenden aufgeführte Stellungnahme Nr. 7 wurde nur für den Bebauungsplan abgegeben.

**116. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESMESSTUNG
NIEDERSACHSEN, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST 30.03.2021**
- 2. OOWV 28.04.2021**
- 3. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 28.04.2021**
- 4. LANDKREIS FRIESLAND 16.04.2021**
- 5. EWE NETZ GMBH 09.04.2021**
- 6. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 28.03.2021**
- 7. NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) DIE
STELLUNGNAHME WURDE NUR FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ABGEBEN.
28.04.2021**

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNG, BEDENKEN UND HINWEISE

- 8. DEUTSCHE FLUGSICHERUNG 20.04.2021**
- 9. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER 22.04.2021**
- 10. AVACON NETZ GMBH 29.03.2021**
- 11. TENNET TSO GMBH 29.03.2021**
- 12. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 31.03.2021**
- 13. ERICSSON SERVICES GMBH 14.04.2021**
- 14. LANDESJÄGERSCHAFT 22.04.2021**
- 15. VODAFONE GMBH 27.03.2021**
- 16. SIELACHT WANGERLAND 29.03.2021**

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst 30.03.2021

1.1

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der

Zu Pkt. 1.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

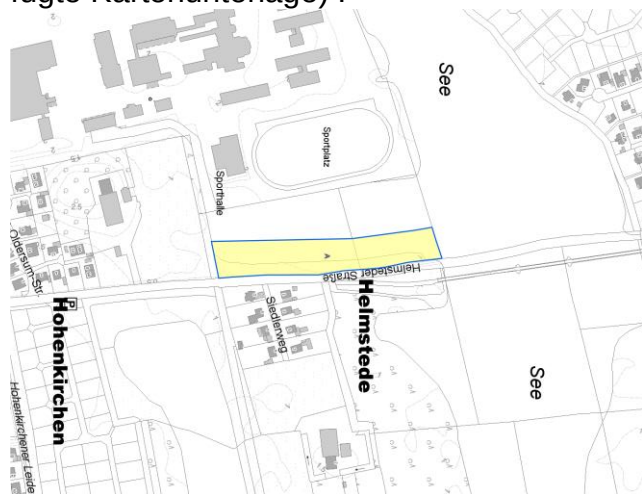
Es wird eine Luftbildauswertung durch den Vorhabenträger beantragt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

1.2
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beige-fügte Kartenunterlage) :



Zu Pkt. 1.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1.3 <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll ständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Zu Pkt. 1.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.4 Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Zu Pkt. 1.4 Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

2. OOWV	28.04.2021
2.1. Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung: 1. Trinkwasser 2. Abwasser 1. Trinkwasser Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 90 PVC und 63 PE-HD des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeits-	Zu Pkt. 2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der dort parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt. Anm.: Hier sind noch Abstimmungen zur Erschließung mit der Gemeinde, auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Helmsteder Straße und zweier weiterer Baugebiete, erforderlich. Das dürfte noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

blatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	
2.2 Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Zu Pkt. 2.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
2.3 <u>2. Abwasser</u> Es befindet sich kein Freigefällekanal für Schmutzwasser in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Planungsgebietes. Die Stelzenhäuser können nur über eine Druckrohrleitung oder eine Erweiterung des Kanalnetzes angebunden werden. Die Kläranlage Hohenkirchen ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet. Die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend. Wenn die Stelzenhäuser in einzelne Grundstücke aufgeteilt	Zu Pkt. 2.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

werden, muss für jedes Grundstück ein Übergabeschacht hergestellt werden. Falls aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich wird, muss eine Zuwegung nach STVO für Spül- und Wartungsfahrzeuge gewährleistet sein. Es sollte dann ein Ortstermin zur Standortwahl und Größe vereinbart werden. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.	
2.4 Inwieweit das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet werden kann, muss im Zuge der Vorhabensplanung abgestimmt werden. Dem Punkt 7.5. Oberflächenwasser der Begründung zum B-Plan wird widersprochen, verunreinigtes Oberflächenwasser darf auch nicht in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Es ist ein Entwässerungskonzept für Schmutz- und Regenwasser zu erstellen.	Zu Pkt. 2.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt.

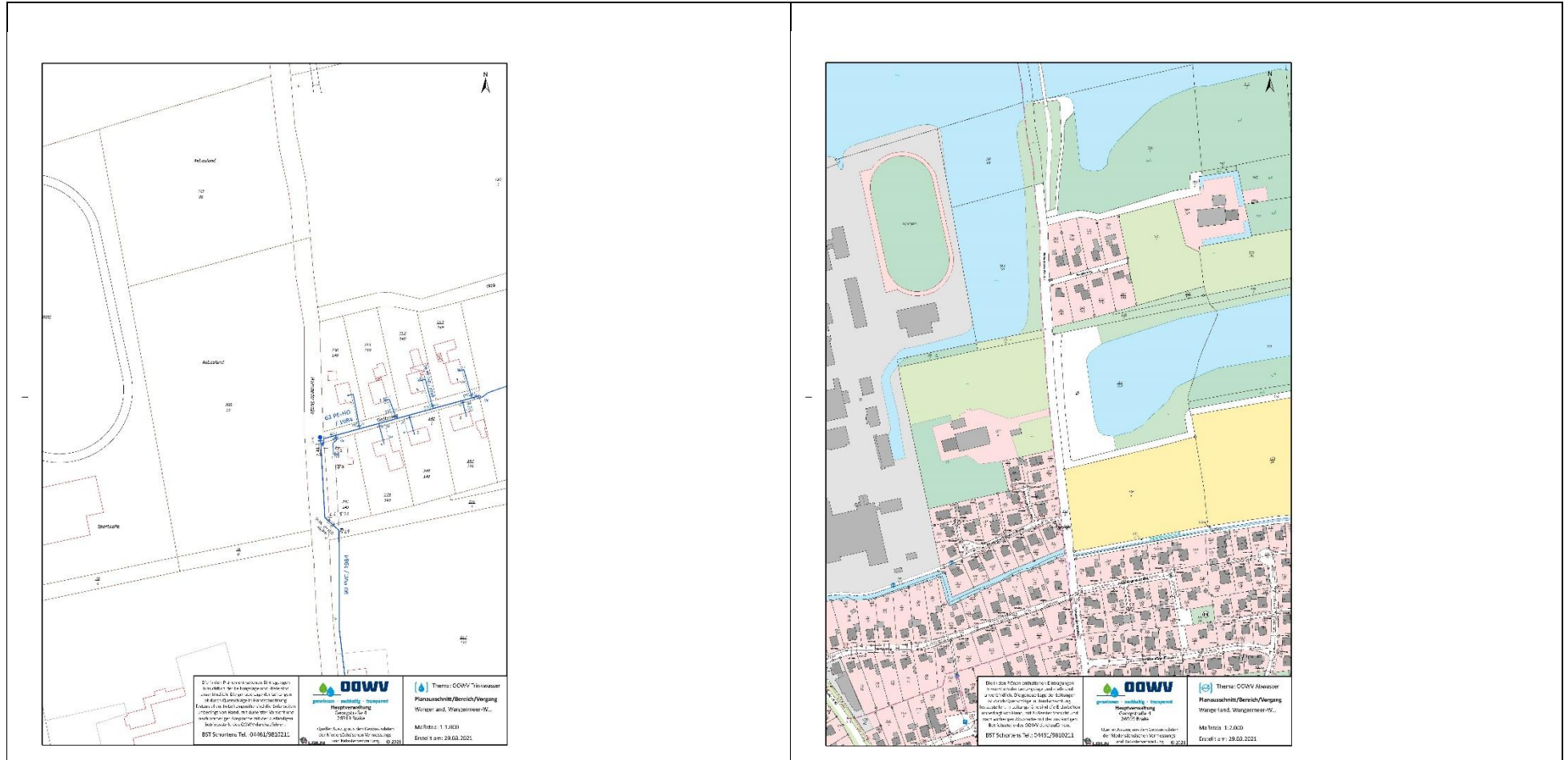
116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Vor Beginn der Planung ist ein Vertrag über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem OOWV zu schließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
2.5 Die Einzeichnung der angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Öffentlichkeit an.	Zu Pkt. 2.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.
2.6 Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.	Zu Pkt. 2.6 Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE



116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.04.2021
3.1. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.	Zu Pkt. 3.1 Die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Vorgaben zum Schutz der Böden während der Bauphase wird beachtet werden. Der Umweltbericht wird daher um einen Hinweis zum Bodenschutz ergänzt. Die Gemeinde Wangerland wird im Zuge der Eigenverantwortlichkeit diese Hinweise bei der Gestaltung der öffentlichen Flächen beachten. Für die privaten Bauherren erfolgt ein Hinweis in der Begründung. <i>„Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung</i>

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen unter Beachtung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht hervorgerufen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Böden im Bereich des Plangebietes nur in sehr geringem Maße für Zuwegungen und Zufahrten sowie einem Carport versiegelt werden.“

Es ist auch zu bedenken, dass die ufernahen Flächen durch den Bodenabbau und in vorliegendem Fall auch durch Bodenanschüttung eines Walls bereits erheblich verändert wurden, wie dies im Umweltbereich dargestellt wurde. Es werden demnach keine natürlichen oder bisher wenig beeinträchtigten Böden betroffen.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

3.2.

Laut den Datengrundlagen des LBEG (und wie in den Unterlagen beschrieben) kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Maßnahme
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen

Zu Pkt. 3.2

Die Hinweise brauchen nicht beachtet werden.

Auf der Landfläche des Bebauungsplans sind keine tiefergreifenden Bodeneingriffe vorgesehen. Dies und die Tatsache, dass die Bodenverhältnisse und damit auch die Bodenwasser- und Durchlüftungsverhältnisse im Plangebiet bereits erheblich verändert wurden, lassen eine tiefergreifende Untersuchung nicht notwendig erscheinen. Begründete Hinweise auf das Vorkommen von potenziell sulfatsaurem Boden liegen nicht vor.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

„Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.	
3.3 Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Zu Pkt. 3.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
--

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
---	--

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

4. Landkreis Friesland		16.04.2021
Fachbereich Straßenverkehr: Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind auf jeden Fall ausreichende Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraumes zu schaffen, die Helmsteder Straße ist hiervon freizuhalten. Außerdem ist - siehe auch Ziffer 6 der Begründung zum Bebauungsplan - der nördliche Teil der Helmsteder Straße derzeit noch nichtgeeignet und wäre noch verkehrsgerecht auszubauen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in Absprache mit der Gemeinde in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt. Es ist vorgesehen für jede zu Dauerwohnzwecken genutzte Wohneinheit (WE) 2 und für Ferienwohnzwecke genutzte WE 1 Stellplatz auf den Privatgrundstücken zu schaffen. Der Ausbau des nördlichen Teil der Helmsteder Straße wird durch die Gemeinde erfolgen.	

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

5. EWE Netz GmbH	09.04.2021
5.1 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Zu Pkt. 5.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt. Anm.: Hier sind noch Abstimmungen zur Erschließung mit der Gemeinde, auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Helmstedter Straße und zweier weiterer Baugebiete, erforderlich. Das dürfte noch etwas Zeit in Anspruch nehmen..

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
5.2 Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:	Zu Pkt. 5.2 Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
--

<u>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</u>.	
--	--

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <u>info@ewe-netz.de</u>.	
--	--

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	
--	--

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

6. Deutsche Telekom Technik GmbH	28.03.2021
6.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	Zu Pkt. 6.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Erschließungsplanung und werden vom Vorhabenträger in der parallel zu erstellenden Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Planung werden zeitnah in der Begründung des Entwurfs zum Bebauungsplan ergänzt. Anm.: Hier sind noch Abstimmungen zur Erschließung mit der Gemeinde, auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Helmstedter Straße und zweier weiterer Baugebiete, erforderlich. Das dürfte noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.
6.2 Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:	Zu Pkt. 6.2 Der Hinweis wird t. w. berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung zum B-Plan ergänzt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“	
6.3 Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Zu Pkt. 5.2 Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

7. Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Stellungnahme wurde nur für den Bebauungsplan abgegeben. 28.04.2021
7.1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Jever & umzu nimmt in Vertretung für den NABU-Landesverband Niedersachsen zu der o. a. Planung Stellung. Der NABU sieht das o. a. Vorhaben – Errichtung von Stelzenhäusern – für den geplanten Standort als nicht mit dem Schutz natürlicher Biotop vereinbar an. Daher wird das Vorhaben für diesen Standort abgelehnt.	Zu Pkt. 7.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. vgl. zu Pkt. 7.2 ff
7.2. Begründung: Mit ersten Baggerarbeiten für das künftige Wangermeer wurde in 2003 begonnen. In den Jahren 2005 und 2006 wurde der gesamte Bereich zwischen der K 87 und der Helmsteder Straße (heute Fläche westlich der Brücke) ausgebaggert und füllte sich allmählich mit Wasser. Seit 2006 konnte sich an den Ufern dieses Areals ein Schilfbestand entwickeln, der fast durchgängig eine Breite von zwei bis drei Metern hat. Dies gilt insbesondere für den überplanten Bereich. Der Bestand bietet verschiedenen Schilfbrütern unter den Singvögeln – beispielhaft seien genannt Schilf- und Teichrohrsänger – ein optimales Bruthabitat. Der Röhrichtbereich wird zudem regelmäßig von Wasservögeln als Brutraum genutzt. Im Planbereich sind dies vor allem das	Zu Pkt. 7.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Wangerland ist bewusst, dass sich das als Erholungssee geschaffene und in den übergeordneten Planungen entsprechend dargestellte Wangermeer aufgrund der langen Ruhephase seit seiner Herstellung als Lebensraum insbesondere von Vögeln günstig entwickelt hat.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Bläss- (-ralle) und das Teichhuhn (-ralle) sowie Stock- und Reiherenten und der Haubentaucher. Vereinzelt haben auch Zwergtaucher einen Bruterfolg gehabt. Da die Wasserfläche im Planbereich klein ist (ca. 250 x 53/73 m, s. Abb. 1) wirkt sich das Bauvorhaben nicht nur auf das betroffene, sondern auch auf das gegenüber liegende Ufer aus. Folglich geht nicht nur der Röhrichbestand am bauseitigen, sondern auch gegenüber als Bruthabitat verloren. Dies gilt zumindest für die Wasservögel, von denen das Blässhuhn und das Teichhuhn auf einer Roten Liste zu finden sind. Auf Grund der geschützten Lage wird die schmale Bucht gern von Wasservögeln als Ruhe-/Rastbereich genutzt. Hier seien als regelmäßige Nutzer Schnatter-, Reiher- und Tafelenten, Gänse- und Zwergsäger sowie Blässrallen genannt.	
7.3. In Bebauungsplan I/24 „Wangermeer-West (Stelzenhäuser)“ Begründung Vorentwurf 3 wird unter Punkt 9.6.5. die genannte Problematik dargestellt. Aufgrund der weitgehend geschützten und ungestörten Lage des Wasserabschnittes konnte sich in diesem Bereich ein dichter, ca. 2 bis 3 m breiter Röhrichbestand entwickeln, in dem inzwischen auch Weiden und Erlen aufkommen. Hieran grenzen ein halbruderaler Gras/Staudenbereich und eine mit Pappeln und Roterlen entlang des Helmsteder Weges an. Eine leichte Verwallung zur Straße erhöht die ruhige Lage dieses Abschnittes.	Zu Pkt. 7.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Problematik wurde im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die geschützte Lage führt dazu, dass in diesem Bereich ein hoher Brutbestand an Rohrsängern (v.a. Schilf- und Teichrohrsänger) brüten. Beliebt ist dieser Wasserbereich auch für verschiedene Rastvögel (Blässrallen, Haubentaucher, Tafel-, Reiher-Stockenten, Zwergsäger etc.). (...)

Durch den Bau der Stelzenhäuser wird der gesamte Wasser- und Uferbereich beeinträchtigt. Die vorhandene, wertvolle breite Röhrlichtzone geht im Zuge des Baus verloren; es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich in den kleinen Zwischenbereichen zwischen den Häusern wertvolle Röhrlichtflächen neu entwickeln, da die Ausdehnung zwischen den Häusern sehr schmal ist.

Mit den Röhrlichtflächen gehen auch die Brutplätze von Röhrlichtbrütern und Stockenten, ggf. auch Rallen verloren.

Im angrenzenden Bereich werden die halbruderalen Gras- und Staudenfluren beseitigt. Ebenso besteht die Gefahr der Beseitigung der hier wachsenden Hybridpappeln und Erlen, was Auswirkungen auf Gehölzbrüter haben kann.

Durch den Bau der Stelzenhäuser wird die freie Wasserfläche in der ohnehin schmalen Bucht des Wangermeeres erheblich eingeengt. Hierdurch und durch die von den Stelzenhäusern ausgehenden visuellen und akustischen Störungen wird die angrenzende Wasserfläche in diesem schmalen Arm des Wangermeeres als Rast- und Nahrungsbiotop für die Enten, Säger und Rallen räumlich eingeschränkt und damit erheblich entwertet.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

7.4 Im Gegensatz zum o. g. Vorentwurf ist davon auszugehen, dass die gesamte Bucht als Bruthabitat – zumindest von Wasservögeln – verloren geht, denn der Bootsverkehr, der von den Stelzenhäusern ausgehen wird, verhindert jegliche Reproduktion. Selbiges gilt auch für die Rast / Ruhe der o.g. Arten. Hier greifen also § 30 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Zu Pkt. 7.4 Der Hinweis ist bekannt. Die Gemeinde Wangerland erkennt, dass die Bedeutung der Bucht als Brut- und Rastbereich für Vögel vermindert wird. Ein vollständiger Verlust des Lebensraums der Vögel in diesem Seeabschnitt wird jedoch nicht erwartet; zum einen verbleibt ein Wasserbereich von ca. 30 bis 50 m sowie eine Uferzone am westlichen Ufer. Auch zu bedenken ist, dass die Brutzeit oft schon zur Hauptzeit der wassergebundenen Erholungsaktivitäten im Hochsommer beendet ist.
7.5 § 30 Gesetzlich geschützte Biotope (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,	Zu Pkt. 7.5 Der Hinweis ist nicht zutreffend. Röhrichte zählen nach dem NLWKBN erst ab einer Breite von 4 bis 5 m zu den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz 3/2010, 2. Auflage, Stand April 2018).

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Binnenlandsalzstellen, (...) (3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. (4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Über das Vorliegen einer in § 30 Abs. 3 und 4 genannten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nichts bekannt. Eine Anfrage bei den zuständigen Behörden des Landkreises Friesland als übergeordnete Kommunalaufsicht läuft.	
7.6. § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entneh-	Zu Pkt. 7.6 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt worden.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

men, zu beschädigen oder zu zerstören, (sogenanntes Tötungsverbot) 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (sog. Störungsverbot) 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (sog. Lebensstättenschutz) 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) Aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Sätze 2 und 3 bei dem geplanten Vorhaben rechtswirksam und damit zu beachten.	
7.7. Der knapp 250 Meter lange Röhrichtstreifen entlang des überplanten Gebietes geht nicht nur als Bruthabitat verloren, sondern auch der Reinigung des Wassers. Auf den Erhalt der Wasserqualität des Wangermeeres wird seitens der Gemeinde Wangerland aber hoher Wert gelegt. Da weite Uferbereiche des Gesamtgewässers durch künstliche Uferbefestigungen keinen	Zu Pkt. 7.7. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist in höchstem Maße um die Qualität des Wassers des Wangermeeres bemüht. Die Beibehaltung der Röhrichtflächen außerhalb der Siedlungsbereiche wird daher angestrebt.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

im Wasser wachsenden Röhrichtbestand aufweisen, ist der Verlust als nicht unerheblich zu bewerten. Unter Punkt 9.6.4. des <i>Bebauungsplan I/24 „Wangermeer-West (Stelzenhäuser)“ Begründung Vorentwurf 3</i> wird darauf hingewiesen: <i>Zurzeit befindet sich im Bereich der geplanten Stelzenhäuser eine breite ausgedehnte Röhrichtfläche, die für die Reinigung des Wassers einen wichtigen Beitrag leistet. Diese biologisch aktive Zone wird bei der Anlage der Stelzenhäuser jedoch zerstört; langfristig kann sie sich nicht in der heute vorhandenen Qualität wieder ausbilden.</i> Um dieser „<i>biologisch aktiven Zone</i>“ nicht vollständig für das Wangermeer und seine Wasserqualität verlustig zu gehen, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.	Im weiteren Planungsverlauf wird geklärt, ob entsprechende Röhrichtansiedlungen im nordöstlichen Flachwasserbereich, in dem heute eine durchgehende Röhrichtzone weitgehend fehlt, durchgeführt werden kann.
7.8. Fazit: Der Bau und die anschließende Nutzung der Stelzenhäuser bewirken einen schweren Eingriff in das natürlich gebildete Biotop in der betroffenen Bucht des Wangermeeres. Vogelbruten werden in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass das Projekt trotzdem durchgeführt wird, sollte als ein Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen das Umsetzen des Röhrichts an andere künstlich befestigte Uferstreifen des Wangermeeres, die ohne im Wasser stehenden Schilfbewuchs sind, durchgeführt werden. Technisch ist dies sicher ohne Probleme machbar. So können an den neu mit Schilf bestückten Ufern im Laufe der	Zu Pkt. 7. Die Anregungen werden weiter verfolgt. Die Gemeinde Wangerland prüft, ob Ansiedlungen von Schilf vor allem im nordöstlichen Seebereich als Kompensationsfläche umgesetzt werden kann. Durch die Förderung der Röhrichtentwicklung im Wangermeer kann zum einen die ökosystemstützende Funktion der Röhrichtbestände aufgrund ihrer Mitarbeit bei der Gewässerreinigung erhalten werden, zum anderen können hierdurch neue Nistmöglichkeiten der an diese

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Zeit sowohl die Reinigung des Wassers erneut erfolgen als auch neue Reproduktionsstätten für verschiedene Lebewesen entstehen.

Vegetationsbestände gebundenen Röhrichtvögel- und Wasservögel geschaffen werden.

Die Gemeinde Wangerland, die beabsichtigt, entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung und der Festsetzungen des Flächennutzungsplans die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Bereich des Wangermeeres weiterhin zu verfolgen, sieht hierdurch die Möglichkeit, zumindest einen partiellen Ausgleich für den Eingriff direkt am Wangermeer umzusetzen.

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

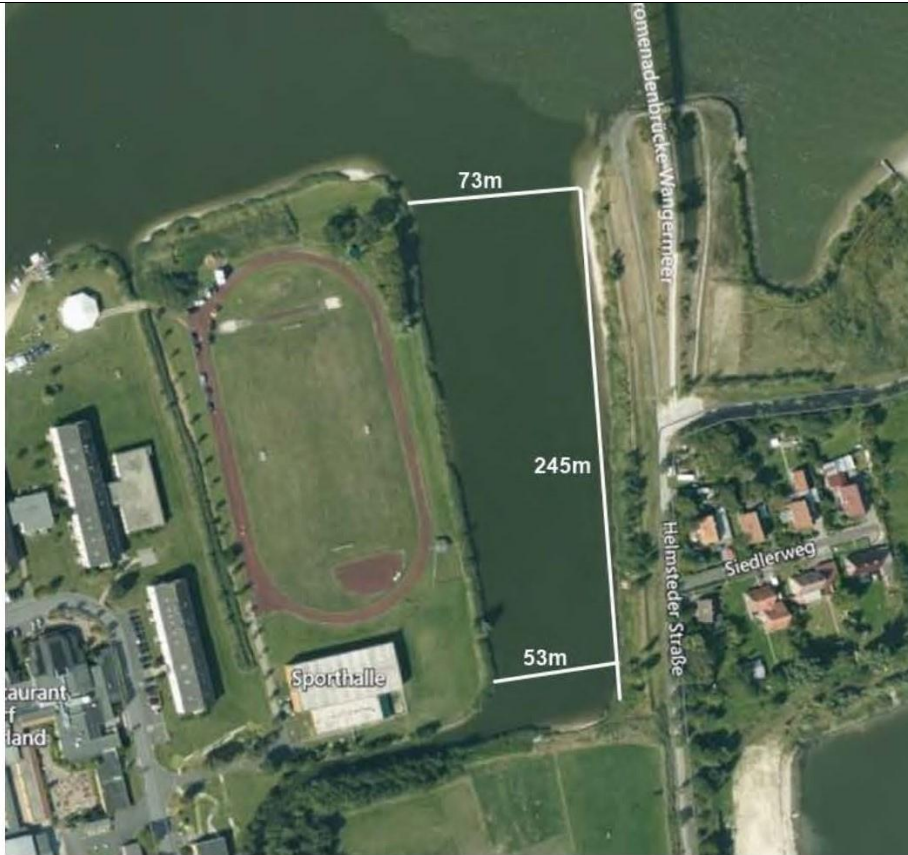


Abb. 1 Luftbild mit Maßangaben des betroffenen Gewässerbereiches (Quelle: bing.com/r

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNG, BEDENKEN UND HINWEISE

8.	Deutsche Flugsicherung	20.04.2021
9.	Industrie- und Handelskammer	22.04.2021
10.	Avacon Netz GmbH	29.03.2021
11.	Tennet TSO GmbH	29.03.2021
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.03.2021
13.	Ericsson Services GmbH	14.04.2021
14.	Landesjägerschaft	22.04.2021
15.	Vodafone GmbH	27.03.2021
16.	Sielacht Wangerland	29.03.2021

116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. I/24 „Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser“

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 24.11.2021

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Wangerland\11367 BP I_24 Wangerm West Stelzenhäuser\07_Abwaegung\2021_11_24_11367_Abw_VE.docx